

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@lu.ref.ch
www.reflu.ch

Luzern, 12. Dezember 2018

Kirchliches Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz)

Vernehmlassungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Vernehmlassung vom 30. August 2018 bis 31. Oktober 2018	3
3.	Vernehmlassungsauswertung	3
4.	Vernehmlassungsergebnisse	3
5.	Tabelle der einzelnen Anträge und Änderungen	5

1. Einleitung

Das Organisationsgesetz regelt die Organisation der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Leistungserbringern werden festgelegt. Das Organisationsgesetz stützt sich auf die seit 2017 in Kraft getretene Kirchenverfassung. Der Gesetzesentwurf hat die Vernehmlassung durchlaufen.

2. Vernehmlassung vom 30. August 2018 bis 31. Oktober 2018

Ende August 2018 unterbreitete der Synodalrat den Gesetzesentwurf der öffentlichen Vernehmlassung und lud hierzu einen breiten Adressatenkreis ein. Neben den Präsidien der Kirchenvorstände der zehn Kirchgemeinden und der Kirchenpflegen der acht Teilkirchgemeinden wurden die Pfarrämter und Spezialpfarrämter, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sämtliche Sekretariate der Kirch- und Teilkirchgemeinden sowie die Fachstellen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern eingeladen, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen. Ausserdem wurden für alle Interessierten die Vernehmlassungsunterlagen auf der Webseite der Landeskirche aufgeschaltet. Im September 2018 präsentierte der Synodalrat das Organisationsgesetz an einer Informationsveranstaltung in Luzern, am Treffen mit den Kirchgemeindebehörden in Wolhusen sowie im Oktober 2018 im Pfarrkapitel.

3. Vernehmlassungsauswertung

Mit Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 31. Oktober 2018 sind insgesamt 37 Vernehmlassungsantworten beim Synodalrat eingegangen: 18 aus den Kirch- und Teilkirchgemeinden, je eine vom Pfarr- und Diakonatskapitel, 2 von den Spitalseelsorgern, 10 Einzelmeinungen von Synodalen, 4 Einzelmeinungen von Pfarrpersonen sowie eine Privatmeinung). Die Vernehmlassungsantworten wurden gesichtet, ausgewertet und im Synodalrat beraten. Sämtliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden einzeln geprüft, beraten und gegenüber dem Gesamtinteresse abgewogen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses überarbeitete der Synodalrat in der Folge den Gesetzesentwurf und nahm Anpassungen und Änderungen vor.

4. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich mehrheitlich positiv zum Vernehmlassungsentwurf. Nebst inhaltlichen Änderungsanträgen und Ergänzungen wurden auch Anmerkungen zu diversen kleineren Fragen und Anliegen aufgeworfen. Zu den häufigsten Diskussionspunkten des Gesetzesentwurfes zählen § 4 Abs. 2 (Eintritt), § 17 Abs. 2 (Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeinde), §§ 91 und 92 (Besetzung Synodalrat), § 95 Abs. 4 (Aufgaben Synodalrat), § 127 Abs. 3 (Protokoll Pfarrkapitel) sowie § 164 Abs. 3 lit b (Aufgaben Kirchenvorstand).

Die Rückmeldungen erfolgten primär anhand der Fragen des Vernehmlassungsfragebogens. Im Rahmen der letzten offenen Frage zu weiteren Bemerkungen zur Gesetzesvorlage gingen ergänzende Rückmeldungen zu einzelnen anderen Gesetzesbestimmungen ein.

Sämtliche Vernehmlassungsantworten der Teilnehmenden wurden einzeln erfasst, ausgewertet und geprüft. Hierzu sei an dieser Stelle auf die nachfolgende tabellarisch dargestellte Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zu den jeweiligen einzelnen Gesetzesbestimmungen (Paragraphen) verwiesen.

5. Tabelle der einzelnen Anträge und Änderungen

Anhand der Tabelle Vernehmlassungsergebnisse Organisationsgesetz im Anhang dieses Vernehmlassungsberichts sind die eingegangenen einzelnen Anträge zu den jeweiligen Bestimmungen der Gesetzesvorlage ersichtlich. Im Wortlaut identische Rückmeldungen werden in der tabellarischen Übersicht nicht mehrfach aufgeführt.

Die aufgrund der Rückmeldungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfs finden sich in der dritten Spalte der Tabelle. Wo keine Änderungen vorgenommen wurden, wird hierauf hingewiesen. Die Begründungen zu den vorgenommenen Änderungen bzw. nicht vorgenommenen Änderungen finden sich in den Erläuterungen zum Organisationsgesetz bei den jeweils betreffenden Gesetzesbestimmungen (Paragraphen). Bei vereinzelt Anträgen wurde auf eine ausführliche Begründung in den Erläuterungen verzichtet und wo erforderlich, stichwortartig in der nachfolgenden Tabelle kurz begründet.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär

Tabelle Vernehmlassungsergebnisse Organisationsgesetz (OG)

§	Vernehmlassung	Änderungen
3	freie Wahl der Kirchgemeinde (KG) innerhalb der Landeskirche (LK) vorsehen	keine Änderung
4 Abs. 2	streichen streichen/ändern: der Kirchenvorstand (KV) kann Vor-aussetzungen definieren, die erfüllt sein müssen, um den Eintritt zu vollziehen fraglich, ob Eintrittsgesuch abgelehnt werden kann; Ablehnung ohne Begründung zudem heikel nicht notwendig andere Regelung Ablehnung aus wichtigen Gründen	§ 4 Abs. 2 ersatzlos streichen
6	minimale Vertrautheit mit Gemeinde notwendig frisch Zugezogene mit den kirchlichen Gegebenheiten nicht vertraut	keine Änderung
7	Inpflichtnahme Sekretär KV in der Gemeindeordnung zu regeln?	keine Änderung
7 Abs. 1 lit. c		Änderung: « für die Mitglieder des Kirchvorstands, der Rechnungskommission und der Controllingkommission durch ein Mitglied des Synodalarats oder durch eine vom Synodalarat bezeichnete Person,»
12	personalpolitische Ziele des Personalgesetzes auch für die Organe der LK festhalten	keine
16	Unvereinbarkeit Synodalarat (SR) – Mitglied Kirchenvorstand (KV) oder Kirchenpflege (KP)	keine Änderung

§	Vernehmlassung	Änderungen
17 Abs. 2	Ausnahme für Pfarrpersonen vorsehen Ausnahme für Pfarrpersonen und Sozialdiakone vorsehen Pfarrpersonen aus kleinen Teilkirchgemeinde (TKG) faktisch nicht in KV wählbar Absatz umschreiben	ersatzlos streichen
18 Abs. 1 a.E.	neu: Erörterung der Interessenkonflikte Behörde - wählende Person vor Wahl	keine Änderung
21 Abs. 1	was gilt bei Beschlussunfähigkeit eines Organs oder Gremiums der TKG?	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung: neuer Abs. 2: „Bei Beschlussunfähigkeit eines Organs oder eines Gremiums einer Teilkirchgemeinde ist der Kirchenvorstand zuständig.“ • Abs. 2 wird zu Abs. 3
22 Abs. 1	keine Erwähnung von Haupt- und Nebentätigkeiten, sondern Prüfung Interessenkonflikt vor Wahl	keine Änderung
33	SR muss auch kirchliche Behörden informieren zu starke Festlegung der Informationsaufgaben unklare Formulierung (Medienmitteilung oder Kommunikation?)	<p>Änderung:</p> <p>„1 Der Synodalrat sorgt für eine regelmässige Information a. der Bevölkerung über die Landeskirche und deren Tätigkeiten, b. der Angestellten der landeskirchlichen Organisation, c. der Kirchgemeinden. 2 Der Kirchenvorstand sorgt für eine regelmässige Information a. der Bevölkerung über das kirchliche Leben und die kirchlichen Tätigkeiten, b. der Angestellten der Kirchgemeinde.“</p>
33 Abs. 2	neu lit. c: der KV sorgt für ein adäquates Informationskonzept	keine Änderung (Regelung von § 33 genügt)
35 Abs. 2	Der SR und die KG bestimmen das Erscheinungsbild gemeinsam	keine Änderung
38 ff.	30 Tage bzw. 1 Monat statt 10 Tage	keine Änderung
42 Abs. 2	keine Kosten im Beschwerdeverfahren vor SR	keine Änderung (entspricht Regelung im Kanton Luzern)

§	Vernehmlassung	Änderungen
47	Druckfehler „ab“ nicht „aber“	Änderung: korrigieren
50	Abstellen auf effektive (tagesaktuelle) Mitgliederverzeichnisse, nicht auf aktuelle statistische Daten des Kantons (hinken zeitlich nach)	keine Änderung
	Unterwahlkreise sollen Anrecht auf zwei Sitze haben	keine Änderung (kleine Unterwahlkreise wären gegenüber grossen bevorteilt)
67	Bestimmung Synodeschreiber durch Geschäftsleitung Synode	Änderung: „oder eine andere vom Synodalrat bestimmte Person“ streichen
71 Abs. 1 lit. a	ergänzen: Pfarrkapitel und Diakonatskapitel	keine Änderung (es geht hier um die Gremien der Synode, nicht der ganzen LKO; Ziel ist das möglichst gute Funktionieren der Synode)
80 ff.	keine Finanzkommission	keine Änderung
	Kommissionen mit total 5 Mitgliedern oder nur eine Kommission	
	nur Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich bewährt; Gefahr von Kompetenzkonflikten	
	alle Fraktionen können pro Kommission mindestens 2 Mitglieder stellen	keine Änderung (Mindestvertretung führt zu grosser Kommission)
	es fehlen Bestimmungen über die Beschlussfassung	keine Änderung (Regelung in der Geschäftsordnung Synode)
82 Abs. 1	Präsident, 4 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder	keine Änderung
83 Abs. 1	Präsident, 4 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder	keine Änderung
83 bs. 3 (neu)		Änderung: „Sie begleitet den Synodalrat bei der finanziellen Planung und Kontrolle“
88	Begriffe „Schweigepflicht“ und „Amtsgeheimnis“ nicht korrekt verwendet	keine Änderung
88 Abs. 2 und 3	KV wird fälschlicherweise erwähnt	Änderung: „bzw. der Kirchenvorstand“ streichen

§	Vernehmlassung	Änderungen
91	Übergangsregelung für spätere Reduktion der Sitzzahl?	keine Änderung (SR will auf 1.7.2019 Reduktion vornehmen; notfalls könnte die Synode nach § 63 Abs. 6 KV die Übergangsfrist bis 30.6.2021 verlängern)
	1 Mitglied mit theologischer Ausbildung	keine Änderung
	2 Mitglieder mit theologischer oder diakonischer Ausbildung	
92 Abs. 1	Präsident oder Vizepräsident des SR muss Theologe sein	keine Änderung
95 Abs. 4	Wahl nach Absprache mit dem Pfarr- und dem Diakonatskapitel	keine Änderung (Entlastung der Synode; zuständig ist nach § 33 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 KiV die Synode oder der SR)
	Wahl durch Synode	
	Wahl der Delegierten der Synode durch Synode, der Delegierten des SR durch SR	
	Delegierte bestimmen, nicht wählen	
95 Abs. 5	gleiches Wahlverfahren für kt. Pfarrstellen wie in KG (Pfarrwahlkommission etc.)	keine Änderung
95 Abs. 6 (neu)	Äusserung SR zu Wahlen und Abstimmungen nur gestützt auf einen ausdrücklichen Synodebeschluss im Einzelfall	keine Änderung (gehört zu Aufgaben des SR gemäss § 44 Abs. 1 lit. c KiV)
96	Verantwortung kann in keinem Fall delegiert werden	keine Änderung
117	sicherstellen, dass in Revisionsstelle keine in die kirchliche Organisation eingebundene Person sitzt	keine Änderung (nach § 16 lit. a erfüllt)
	Möglichkeit der internen Rechnungsprüfung einführen (finanzielle Aspekte)	keine Änderung (Garantie der fachkompetenten Prüfung)
	ergänzende Anforderung an Revisionsstelle (Art. 7 Revisionsaufsichtsgesetz)	keine Änderung (LK ist nach Art. 2 lit. c RAG keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses i.S. Art. 7 RAG)
118	Amtszeitbeschränkung nicht zwingend und üblich	keine Änderung
119 Abs. 1	Finanzkommission statt Revisionsstelle	Änderung: „Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der landeskirchlichen Organisation. Sie prüft deren Finanzhaushalt.“

§	Vernehmlassung	Änderungen
121 Abs. 1 und 2	Sozialarbeiter/innen und Jugendarbeiter/innen sollen dem Diakonatskapitel immer angehören	Keine Änderung
127 Abs. 3	keine Zustellung Protokoll an SR	Keine Änderung
133 Abs. 1	Die KG muss (nicht: kann) eine Gemeindeordnung erlassen	Änderung: „Die KG setzt im Rahmen ihrer Autonomie in folgenden Formen Recht: ...“
134 Abs. 1	Pfarramt und Diakonatskapitel als Organe der KG erwähnen	keine Änderung
134 Abs. 3	Amtsausübung ohne Wohnsitz in der Gemeinde generell ermöglichen	keine Änderung
	nur bei Wohnsitz im Kanton Luzern	keine Änderung
	nur im letzten Jahr der Amtsperiode und nur bei Wohnsitz im Kanton Luzern	
136 Abs. 1	Urnenwahlverfahren wäre wichtig	keine Änderung (KG kann nach § 136 Abs. 7 Urnenwahlverfahren vorsehen)
136 Abs. 1 lit. a	Kirchenpflege und Synode sind nicht erwähnt	keine Änderung (KP durch § 130 Abs. 3 und 4, Synodale durch § 46 lit. a abgedeckt)
136 Abs. 1 lit. a Ziff. 3	Controllingkommission zwingend vorschreiben	keine Änderung
136 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Änderung: „Festlegung der genauen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands, soweit sich diese nicht aus der Kirchgemeindeordnung ergibt,“ • Ziff. 1 bis 3 werden zu Ziff. 2 bis 4 • Siehe auch Erläuterungen zu § 161 Abs. 2
136 Abs. 7		<ul style="list-style-type: none"> • Änderung: „Die Kirchgemeindeordnung kann das Urnenverfahren vorsehen für: <ul style="list-style-type: none"> a. Wahlen mit der Möglichkeit der stillen Wahl, b. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.“ (vgl. Bemerkung zu § 185-194)

§	Vernehmlassung	Änderungen
151 Abs. 1 und 2	Erlass und Änderung Kirchgemeindeordnung: immer Urnenabstimmung	keine Änderung (Urnenabstimmung für alle Fälle zu aufwendig)
151 Abs. 2 lit. d		Änderung: „Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.“
154 Abs. 5	Bestimmung unklar	keine Änderung
161 Abs. 1 und 2	5 Personen plus Pfarrpersonen und Angestellte	keine Änderung
	Pfarrpersonen sollten unabhängig vom Wohnort Stimmrecht haben	keine Änderung (ist so in § 161 Abs. 3 vorgesehen)
	Berechnung (2/5) unklar	keine Änderung
§ 161 Abs. 2	„vor jeder Amtsperiode“ streichen, da Änderungen während der Amtsperiode möglich sind	Änderung: „Die genaue Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands wird in der Kirchgemeindeordnung oder von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindepapament festgelegt.“
	Bestimmung Anzahl Mitglieder des KV auch während Amtsdauer	
	diese Aufgabe fehlt in § 136 Abs. 1	Änderung
§ 161 Abs. 3	Pfarrpersonen dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören (Apostelgeschichte Lukas 6/2-4)	keine Änderung
	auch Sozialdiakone sollen dem KV angehören	
§ 164 Abs. 3	Anstellung und Entlassung von Angestellten erwähnen	keine Änderung
§ 164 Abs. 3 lit. b	„Mitgestaltung“ statt „Bestimmung“	Änderung: ersatzlos streichen
	Bestimmung überprüfen	
	streichen oder der KiV entsprechende Formulierung umformulieren	
§ 165	Verantwortung ist nicht delegierbar	keine Änderung
§ 165 Abs. 2 lit. a		Änderung: „Wahlen von Behörden und Kommissionen,“

§	Vernehmlassung	Änderungen
167 Abs. 4 (neu)	Zeichnungsberechtigung Pfarrer nicht geregelt	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung: „Die Pfarrpersonen unterzeichnen Urkunden und Korrespondenzen, die nicht von den Abs. 1-3 erfasst sind und in direktem Zusammenhang mit gottesdienstlichen Feiern, kirchlichem Unterricht oder Seelsorge stehen.“ • Abs. 4 wird zu Abs. 5
168 Abs. 3	Prozedere der Einsichtsgewährung regeln	keine Änderung
168 Abs. 5	Formulierung Regelung über Versenden/ Einsichtsgewährung des Protokolls	keine Änderung
172	KGP müsste nicht mit KGV- Präsident identisch sein	keine Änderung
175 Abs. 5		Änderung: ergänzender 2. Satz: „§ 88 ist sinngemäss anwendbar.“
177 Abs. 5	ist Internes Kontrollsystem (IKS) notwendig?; fehlt bei landeskirchlicher Organisation (LKO)	Änderung: „Die Rechnungskommission prüft die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen im Finanzbereich“
177 Abs. 6		Änderung: ergänzender 3. Satz: „§ 88 ist sinngemäss anwendbar.“
179	wer bestimmt Stimmregisterführung?	keine Änderung (zuständig ist nach § 164 Abs. 3 lit. c der KV; vgl. § 9 Stimmrechtsgesetz Kanton Luzern)
183	zwischen Pfarrkapitel und Pfarrkonvent sowie zwischen Diakonatskapitel und Diakonatskonvent unterscheiden	keine Änderung (OG macht Unterscheidung, siehe § 120 ff und § 183 f.)
185-194	Urnenabstimmungen möglich?	keine Änderung
191 Abs. 4 / 192	Definition „schwerwiegende Probleme“ und „wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung“	keine Änderung
205 lit. f (neu)		Änderung: „Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen vom 17.11.2004 48.220)“

§	Vernehmlassung	Änderungen
206 Abs. 2 (neu)		Änderung: „Das Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom ... wird wie folgt geändert: § 76 Abs. 3 („Das Verfahren richtet sich nach den §§ 102-116 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom“)
210 (neu)	Anpassungsfrist für Erlass der neuen Kirchgemeindeordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung: „1 Die Kirchgemeinden haben ihre Organisation innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. 2 Bis zur erfolgten Anpassung gilt das bisherige Recht der Kirchgemeinden.“ • bisheriger § 210 wird zu § 212
211 (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Änderung: „1 Die landeskirchliche Organisation hat die organisatorische und personelle Umsetzung der Bestimmungen über die Geschäftsstelle gemäss den §§ 98 und 99 innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. 2 Bis zur erfolgten Umsetzung gilt das bisherige Recht der landeskirchlichen Organisation.“ • bisheriger § 211 wird zu § 213
weitere Bemerkungen	Aufgaben KV – KP nicht deutlich genug unterschieden	keine Änderung (Regelung der Aufgaben ist primär Sache der KG, vgl. § 130 Abs. 4; angeführte Beispiele sind korrekt formuliert)